Nr. 10. Wien, Oktober 1908. 20. Jahrgang.

Monatschr[illegible]

der

„Oesterreichisch-Israelitischen Union“.

INHALT:

Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 10. Wien, Oktober 1908.

Die Landtagswahl in der Leopoldstadt.

Am 26. Oktober finden auf Grund der neuen Landes- und Landtagswahlordnung die Wahlen in den niederösterreichischen Landtag statt. Durch eine raffinierte Wahlgeometrie, welcher das Ministerium Beck bezeichnenderweise die Genehmigung erteilt hat, ist die Stadt Wien einer Mehrheit von bäuerlichen Abgeordneten ausgeliefert. Durch ebenso raffinierte Wahlkünste, welche von der Statthalterei nicht gehindert werden, ist es aber auch ausgeschlossen, dass in Wien selbst der Wille der Wählerschaft rein zum Ausdruck gelange, und wenn in einzelnen äusseren Bezirken immerhin die Sozialdemokratie den Sieg erringen wird, so kann der bürgerliche Freisinn nur unter überaus günstigen Umständen an dem einen oder anderen Punkt auf einen Erfolg rechnen.

Die Hauptschlacht wird auch diesmal wieder auf dem kampfdurchwühlten Boden der Leopoldstadt geschlagen, wo der christlichsoziale Häuptling, wo Dr. Lueger in eigener Person seine Kandidatur aufgestellt hat. Ihm und seinem Knappen Oppenberger haben die vereinigten bürgerlich-freisinnigen Parteien den Reichsratsabgeordneten Baron Hock und den in früheren Wahlkämpfen als tüchtigen Streiter bewährten Doktor Schwarz-Hiller gegenübergestellt, während die Sozialdemokraten für den bekannten Führer der Handlungsgehilfen Pick und den Metallarbeiter Wolf ins Feld ziehen. Es ist mit Recht gesagt worden, dass diesmal der bürgerliche Freisinn nicht gegen, sondern neben der Sozialdemokratie kämpft. Der Kampfpreis, um den es sich diesmal handelt, ist wahrlich des Schweisses der Besten wert. Denn wenn es gelingt, dem Wiener Bürgermeister, dem Schöpfer und Führer der christlichsozialen Partei, das Leopoldstädter Mandat zu entreissen, so würde damit nicht bloss der christlichsoziale Besitzstand um einen Abgeordnetensitz verringert, sondern es wäre dem bisher ununterbrochenen Siegeslaufe dieser Partei an einem ihrer wichtigsten strategischen Punkte Halt geboten. Eine Niederlage Luegers in der Leopoldstadt hätte dieselbe Bedeutung, wie etwa jene Schlacht bei Aspern, in welcher dem Franzosenkaiser die Palme der Unüberwindlichkeit aus der Hand geschlagen

wurde, wobei wir allerdings zwischen Napoleon und Lueger noch einige Unterschiede machen. Und wenn alle Kräfte angespannt werden, wenn alle Wähler, vor allem die jüdischen, zu denen wir in diesem Organ zu sprechen berufen sind, voll und ganz ihre Pflicht tun, dann liegt ein solcher Sieg nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit. Es ist ja selbstverständlich, dass eine Niederringung Dr. Luegers nicht gleich im ersten Wahlgang erfolgen könnte, sondern dass hiezu eine engere Wahl erforderlich wäre. Jede der kämpfenden Parteien muss mit aller Macht bemüht sein, ihre Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, aber es wäre eine ganz ausserordentliche Probe der Kraft und Freiheitsliebe unserer Bürgerschaft und vor allem der jüdischen Wählerschaft der Leopoldstadt, wenn es gelänge, Herrn Dr. Lueger und seinen Sancho Pansa Oppenberger durch die bürgerlichen Kandidaten Baron Hock und Dr. Schwarz-Hiller zu werfen.

Unbegreiflicherweise wird in intimen Kreisen die Möglichkeit erörtert, dass selbst Juden bei dieser Wahl ihre Stimmen dem Dr. Lueger geben könnten. Wir können an diese Ungeheuerlichkeit nicht glauben. Es ist unfassbar, dass Juden so ehrvergessen sein könnten, dem Begründer des Wiener Antisemitismus, dem Bedrücker der jüdischen Lehrer, der jüdischen Hausierer, der jüdischen Gewerbetreibenden noch die Hand zu küssen, mit der er sie gezüchtigt hat. Wenn die jüdische Finanzaristokratie einen Frieden mit den Machthabern im Wiener Rathause vielleicht für vorteilhaft erachtet, die mittleren und unteren Klassen der Judenschaft können in einen solchen Frieden mit einem Manne nie willigen, dessen 20jährige Tätigkeit auf die Vernichtung ihrer materiellen Existenz gerichtet war und noch immer ist.

Wir empfehlen mit allem Nachdruck den jüdischen Wählern der Leopoldstadt: im ersten Wahlgang ihre Stimmen für Baron Hock und Dr. Schwarz-Hiller abzugeben und in einem etwaigen zweiten Wahlgang Schulter an Schulter mit den Sozialdemokraten zu kämpfen. Sie mögen alle kleinlichen Bedenken beiseite und sich durch gehässige Nörgeleien nicht beirren lassen. Jener Freisinn, den Baron Hock repräsentiert, hat nichts gemein mit der Schwächlichkeit und Wankelmütigkeit der Altliberalen, deren Deutschtum den Liberalismus erschlagen hat und die um eines nationalen Linsengerichtes willen die bedenklichsten Kompromisse mit den Antisemiten geschlossen haben. Ein solcher Verrat an den freiheitlichen Grundsätzen, vor allem an dem Prinzipe der konfessionellen Gleichberechtigung ist bei Baron Hock und Dr. Schwarz-Hiller ausgeschlossen. Auf ihre Treue, ihre Ehrlichkeit und ihre Gerechtigkeitsliebe kann man unbedingt vertrauen.

Jüdische Wähler der Leopoldstadt! Erfüllet am 26. Oktober Euere Pflicht gegen Euch selbst, Euere Familie und gegenüber dem Judentum!

Die Juden in der neuen Türkei.

Von Davis Trietsch (Jaffa).

Von der Neuordnung der Dinge in der Türkei werden natürlich, wie alle Bevölkerungsschichten, so auch die Juden wesentlich berührt. Wenn sie bei den allgemeinen Erörterungen über die Lage der Türkei wegen ihrer verhältnismässig geringen Anzahl meist nicht mit berücksichtigt worden sind, so dürfte es sich doch lohnen, eine zusammenfassende Darstellung der jüdischen Position im türkischen Reiche zu versuchen.

Da ist zunächst darauf hinzuweisen, dass, wie es scheint, die Juden an der neuesten Umwälzung keinerlei Anteil genommen haben, und diese Tatsache, verglichen mit dem Anteil der Juden an Reformbestrebungen in anderen Ländern, ist ausserordentlich charakteristisch für ihre Lage in der Türkei. In der Tat ist die Türkei das einzige Land, in dem die Juden sich hinter den anderen Bevölkerungsgruppen nicht zurückgesetzt fühlen. Andererseits sind ihnen die Rechts-Beschränkungen, unter denen ihre Glaubensgenossen in allen anderen Ländern der Welt leiden, wohl bekannt, und so fühlen sie sich eben im türkischen Reiche verhältnismässig wohl, und ihre Lage erscheint den Juden vieler anderer Länder als beneidenswert. Dies galt noch für das alte Regime. Das neue überraschte die Juden gerade so wie viele andere Bevölkerungsgruppen des Reiches, doch fanden sie sich bald in die neuen Verhältnisse und sie unterschieden sich bei der Aufnahme der Nachrichten in keiner Weise von den anderen Völkerschaften.

Die Zahl der Juden im Ottomanischen Reiche wächst durch eine starke natürliche Vermehrung und durch eine von Jahr zu Jahr steigende Einwanderung. Im türkischen Reiche, dessen Gesamteinwohnerzahl auf 25 Millionen geschätzt wird, beträgt die Zahl der Juden etwa eine halbe Million. Von diesen kommen auf Konstantinopel zirka 65.000 (etwa ein Fünfzehntel der hauptstädtischen Bevölkerung), auf Salonik, das im ganzen nur ungefähr 150.000 Einwohner zählt, eine kompakte Masse von 80.000 (der Rest der Bevölkerung besteht aus Moslems und Christen verschiedener Nationalitäten), auf Bagdad 40.000, auf Smyrna 35.000, auf Adrianopel 17.000 jüdische Einwohner. Am dichtesten sitzen die Juden aber in Palästina. Jerusalem mit seinen 53.000 Juden (zwei Drittel der Gesamtbevölkerung, der Rest ist stark zersplittert) ist von grösseren Städten wieder wie einstmals die jüdischeste Stadt der Welt. (In den anderen Städten mit absolut viel höheren Judenziffern ist der Prozentsatz eben viel kleiner. Hauptbeispiel: New-York, wo die zirka 800.000 Juden doch nur etwa ein Fünftel der gesamten städtischen Bevölkerung ausmachen.) Von den Städten Palästinas zählen:

	Einwohner	Moslem	Juden	Christen
Jerusalem	80.000	10.000	53.000	17.000
Jaffa	50.000	30.000	8.500	11.000
Safed	24.000	15.000	8.000	1.000
Tiberias	8.000	1.400	7.000	200
Haifa	20.000	10.000	1.600	8.000
Hebron	20.000	19.000	1.000	—

Diese verhältnismässig hohe und immer weiter steigende Zahl der Juden in Palästina rekrutiert sich mehr und mehr aus eingewanderten Elementen, unter denen wieder die Einwanderung aus den Ländern Osteuropas vorwiegt. Dagegen leben in Syrien hauptsächlich längst eingesessene und arabisierte Juden (so in Damaskus und in Aleppo je 12.000). Ueberhaupt zeigt die Einwanderung von Juden nach der Türkei recht interessante Einzelheiten, deren auffallendste wohl die ist, dass ein sehr wesentlicher Teil dieser Einwanderung aus früher türkischen Gebietsteilen kommt. Bessarabien, das Kaukasusgebiet und die rumänische Provinz Dobrudscha stellen ganz beträchtliche Ziffern und noch vor kurzem wurde aus Sofia gemeldet, dass infolge antisemitischer Agitation viele Juden nach der Türkei auswandern! Aber auch aus anderen mohammedanischen Reichen, wie aus Marokko und Persien, findet eine Auswanderung von Juden nach der Türkei statt, und selbst russische Gebiete mit vorwiegend moslemitischer Bevölkerung wie Bochara stellen grosse Kontingente. Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass die zum Judentum übergetretenen russischen Subotniki, die sogenannten Gerim (der biblische Ausdruck für „Fremde"), ebenfalls vielfach nach Palästina auswandern, um in einem jüdischen Milieu und getreu dem jüdischen Gesetz leben zu können. Das interessanteste aber ist die Konzentration türkischer Juden in Palästina. Schon seit vielen Jahren wandern die Juden des Yemen (Südarabien) nach Palästina aus, weil sie in ihrem Heimatslande, in dem die türkische Autorität bisher nicht allzu fest gewesen ist, furchtbar bedrückt wurden, und neuerdings mehrt sich auch die Einwanderung von Juden aus den Gebieten des oberen Euphrat („Kurdische Juden") nach Palästina.

Die politische Seite der durch die geschilderte Gruppierung und Einwanderung geschaffenen Lage muss dem Aussenstehenden ziemlich kompliziert erscheinen, jedoch spricht es sehr für die Chancen der Juden, dass die Türken — und das geht auch aus der ganz präzisen Stellungnahme massgebender Vertreter des neuen Regimes hervor — in den Juden ein absolut zuverlässiges Bevölkerungselement des Ottomanischen Reiches sehen und dass ihnen von allen Arten Einwanderung die der Juden am erwünschtesten ist, weil sie dem Lande Nutzen bringt, ohne für die Zukunft auch nur die Möglichkeit von Verwicklungen in sich zu bergen.

Was die bevorstehenden Parlamentswahlen betrifft, so kann

man sagen, dass die Chancen der Juden günstig sind, zumal sie bis auf die 7500 jüdischen Kolonisten in Palästina fast ausschliesslich Städtebewohner sind. Es ist klar, dass noch lange Zeit vergehen wird, bis das flache Land in der Türkei sich für Parlamentswahlen interessieren wird, und auch dann wird das landwirtschaftliche Element sich vorwiegend durch Städter vertreten lassen. Fällt nun der städtische Charakter der Juden schon überall stark ins Gewicht, um wieviel mehr dann in einem Lande, das, wie das Ottomanische Reich, ein fast absoluter Agrikulturstaat ist. Ausserdem fällt die höhere Bildung der Juden im türkischen Reiche besonders ins Gewicht. Die Schulen der „Alliance Israélite“ und neuerdings auch des „Hilfsvereins der deutschen Juden“ bieten eine höhere und jedenfalls europäischere Ausbildung als die grosse Masse der landesüblichen Schulen, soweit sie überhaupt den Namen Schulen verdienen, und in der jetzigen Zeit einer Europäisierung des Osmanenreiches muss dies die Chancen der Juden sehr günstig beeinflussen. Man kann also annehmen, dass die Juden in den ersten türkischen Parlamenten verhältnismässig zahlreich vertreten sein werden.

Bleibt die Frage der voraussichtlichen Parteistellung der Juden. Die Türkei ist ein vielfach sehr komplizierter Nationalitätenstaat, und die Politik des neuen Regimes muss darauf ausgehen, allen ihren Völkerschaften und religiösen Gruppierungen gerecht zu werden. Gerecht, d. h. Wahrung der berechtigten Interessen und Eigenwünsche jeder noch so kleinen geschlossenen Minorität innerhalb der unantastbaren Reichseinheit. Diese Wahrung der Minoritätsrechte wird voraussichtlich über kurz oder lang zu weitgehenden Selbstverwaltungs-Privilegien von Provinzen, Distrikten und selbst kleinen Ortschaften führen. Auf diese Weise werden auch die Juden zu einer Selbstverwaltung gelangen, die ihrer Gruppierung im Reiche entspricht und diejenigen jüdischen Bestrebungen, z. B. die auf eine Neubesiedelung Palästinas hinauslaufen, können unter diesen Umständen wohl darauf rechnen, dass ein der Mehrzahl nach von Juden bewohntes Palästina einmal als eine jüdische Provinz des türkischen Reiches figurieren wird. Schon heute ist, wie wir oben gesehen haben, Palästina ein jüdisches Konzentrationsland sowohl für die Judenheit Osteuropas wie auch für die der Türkei, und diese Tatsache wird das Erstarken des jüdischen Nationalgedankens sicherlich befördern, so dass die jüdischen Parlamentsmitglieder auch einen positiven Anlass haben werden, als Juden zusammenzustehen. Negative Anlässe haben sie ja ohnehin: Das ganze ottomanische Parlament wird aus nationalen Gruppen bestehen, deren keine einen Juden in ihrer Mitte haben wird. — Fürs erste wird es freilich kaum im türkischen Parlamente zur Aufrollung der Judenfrage und damit zu einem Zusammenschluss der jüdischen Vertreter kommen. Sicher ist dagegen, dass die jüdischen Abgeordneten eine Hauptstütze des ottomanischen

Reichsgedankens und der muselmanischen Vorherrschaft im Lande sein werden. Türken und Juden sind eben in hohem Masse aufeinander angewiesen, und die Erkenntnis dieser Interessengemeinschaft bricht sich mehr und mehr Bahn. Auch mit Bezug auf den Militärdienst bereiten sich im ottomanischen Reiche grosse Aenderungen vor. Bekanntlich wurden bisher nur die Moslems zum Heeresdienste herangezogen und auch diese mit gewissen Ausnahmen, so dass die Militärpflicht auf nur etwa 11 Millionen ottomanischer Untertanen (aus einer Gesamtziffer von 25) ruhte. Jetzt aber werden alle Bewohner des Reiches in die Dienstpflicht einbezogen werden. Wir dürften also bald von jüdischen Soldaten hören und auch von jüdischen Offizieren, denn die neue Türkei wird wohl den europäischen Drill, nicht aber die Avancementsgrenzen von ihren militärischen Vorbildern übernehmen.

Schon in den letzten Jahren ist das Interesse grosser Kreise der im Westen wohnenden Juden an einer Einwanderung und Kolonisation von Juden im Orient beträchtlich gestiegen, und die Neugestaltung der Dinge im türkischen Reiche ist ganz dazu angetan, auf diese Bestrebungen fördernd einzuwirken. In diesem Sinne gewinnt auch eine Konferenz von Vertretern jüdischer Organisationen an Bedeutung, die dieser Tage in Berlin stattgefunden hat, und deren Hauptzweck es war, auf ein gemeinsames Vorgehen der jüdischen Gesellschaften usw. im Orient hinzuwirken.

Die Judenhetze in der Bukowina.

Der Ausschuss des Jüdischen Nationalvereines in Czernowitz hat an den Ministerpräsidenten, den Justizminister und an den Landespräsidenten folgende Eingabe gerichtet:

„Seit ungefähr einem halben Jahre erscheint in Czernowitz ein Organ der kürzlich gegründeten offiziellen antisemitischen oder christlichsozialen Partei, das „Bukowinaer Volksblatt“, welches eine bisher hierlands unerhörte, brutale Verhetzung und Aufreizung gegen die jüdische Bevölkerung in Stadt und Land und gegen das Judentum überhaupt — gegen die jüdische Religion und ihre Vorschriften, gegen die jüdisch-rituellen Einrichtungen — gegen die jüdischen Schriften und Gebräuche — kurz gegen Alles, was jüdisch ist — betreibt; diese zügellose Agitation und Hetze bedeutet eine flagrante Verletzung der Bestimmungen der Staatsgrundgesetze und des geltenden Strafgesetzes.

Jede Nummer des genannten Blattes enthält die grundlosesten Beschimpfungen und Anschuldigungen gegen Juden, jüdische Religion, jüdische Satzungen und Judentum, die von Lügen und Denunziationen strotzen, durch welche die niedersten Instinkte und Leidenschaften der Massen aufgestachelt werden.

Das „Bukowinaer Volksblatt“ tischt seinen zumeist unwissenden Lesern die abenteuerlichsten, erlogensten Dinge über angebliche Vorschriften oder Gebräuche in den jüdischen Religionsgesetzen oder bei den Juden auf — die bereits längst von Forschung und Wissenschaft als boshafte Verleumdungen und Lügen festgestellt worden sind — von einer unwissenden Menge aber deshalb geglaubt werden, weil sie eben wieder gedruckt erscheinen.

Diese gewissenlose Hetze stellt sich als eine direkte Gefahr für die öffentliche Ordnung und den Bürgerfrieden dar.

Ungeachtet der mündlichen und schriftlichen Vorstellungen des unterzeichneten Vertreters der hiesigen Judenschaft bei Sr. Exzellenz dem Herrn k. k. Landespräsidenten geschieht von Seite der kompetenten Behörden, der k. k. Polizeidirektion und der k. k. Staatsanwaltschaft in Czernowitz, nichts, sie stehen diesen die gesellschaftliche Ordnung verletzenden, die Ruhe und den öffentlichen Frieden arg gefährdenden Aufreizungen teilnahmlos gegenüber und tun nichts, das geeignet wäre, die gewissenlosen Hetzer zur gesetzlichen Verantwortung für ihr strafwürdiges Vorgehen zu verhalten.

Ganz abgesehen davon, dass das „Bukowinaer Volksblatt“ fast in jeder Zeile durch ganz nichtswürdige Hetzen, Insinuationen und Verdächtigungen, die sich nachher als völlig grundlos und unwahr herausstellen, an und für sich strafbare Handlungen begeht und deshalb allein schon verantwortlich gemacht werden müsste — erscheint die Apathie der Behörden einem solchen Treiben gegenüber als eine Ermunterung, zum mindesten als stillschweigende Zustimmung und Duldung — und reizt deshalb zu gleichem Vorgehen auch anderwärts auf, so dass böse Konsequenzen eintreten könnten.

In seinem blindwütigen Hasse gegen die Juden versteigt sich das „Bukowinaer Volksblatt“ in seinen Aufreizungen so weit, dass es endlich gegen die Juden zu Blutvergiessen kommen müsse!

Es klingt fast unglaublich, dass solchen direkten Aufreizungen gegenüber die berufenen staatlichen Behörden gleichgiltig zusehen!

Der Ausschuss des „jüdischen Nationalvereines“ in Czernowitz, zu dessen statutarischen Rechten auch die Wahrung des Rechtsschutzes für Juden und Judentum gehört, erachtet es als dringende Pflicht, die staatlichen Behörden auf dieses den strafgesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Treiben des „Bukowinaer Volksblattes“ aufmerksam zu machen und zur Vermeidung des Eintrittes von nicht abzusehenden Konsequenzen noch rechtzeitig die geeigneten Massnahmen mit aller Energie zu ergreifen und zu handhaben.

Es sei gestattet, den Wortlaut des § 302 St.-G. zu zitieren. Dieser besagt:

„Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegeneinander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insofern sich diese Tätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und soll zu strengem Arrest von drei bis sechs Monaten verurteilt werden.“

Auch der § 303 des Strafgesetzes normiert wörtlich: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken .... die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht etc. ..... macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit stengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.“

Die Nummer 58 des „Bukowinaer Volksblatt“ vom 13. August macht sich über das bei Juden gebräuchliche Kol-Nidre-Gebet lustig und meint in einem mit „Kol-Nidre“ überschriebenen Artikel: „Jedenfalls gibt das Kol-Nidre-Gebet jedem Juden die Möglichkeit, alle Gelübde und Eide von sich und seinen Glaubensgenossen aufzulösen. ....

Luthers Mahnung: „Trau keinem Fuchs auf weiter Haid' und keinem Jud' bei seinem Eid“, ist ein auch jetzt noch giltiges Sprichwort.“

Trotz dieser klaren Gesetzesbestimmung sehen die k. k Polizeidirektion und die k. k. Staatsanwaltschaft, sowie die anderen staatlichen Behörden und Organe ruhig zu, wie die gröbsten Beleidigungen, Beschimpfungen, Denunziationen und Aufreizungen und gehässigsten Schmähungen in tausenden Exemplaren des „Bukowinaer Volksblatt“, sowie der rumänischen Blätter „Vointa Poporului“, „Apararea Neamului“, Apararea Nationala“, ebenso in der Zeitschrift „Wahrheit“ und in der „Neuen Freien Lehrerzeitung“ — in dieser unter Ueberschreitung ihres programmatischen Zweckes als nicht politisches Blatt — in alle Winkel unseres Kronlandes hinausflattern und in den leicht zugänglichen Gemütern der suggestierbaren Massen die Begriffe von Gesetz und Recht verwirrt — die Juden aber geradezu für vogelfrei erklärt werden.

Im Folgenden mögen einige Belegstellen aus dem Hetzblatte „Bukowinaer Volksblatt“ zitiert werden:

In der Nummer des „Bukowinaer Volksblattes“ Nr. 68 vom *6. September 1908* lesen wir in einem „Hinweg mit der jüdischen Schandpresse!“ betitelten Artikel folgende Zeilen:

„Christen sehet ihr nun, wer die Juden sind? Aus ihnen *rekrutieren sich alle Mädchenhändler, Zutreiber, Banknotenfälscher, Wucherer und ähnliche gemeine Gauner* ....“. Ist das nicht nackte Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen einen Volksstamm, gegen eine Religionsgesellschaft — der Juden?

Die Nummer 63 des „Bukowinaer Volksblatt“ vom 5. *August* 1908 bringt einen Artikel unter dem Titel: „Ein russischer Vorschlag zur Lösung der Judenfrage“:

„*Die Einzelausrottung von Parasiten in Menschengestalt*“, heisst es dort (im „Wjetsche“) „widerspricht nach den modernen Humanitätsbegriffen der menschlichen Würde. Man hat dafür ein anderes, humaneres Verfahren gefunden, welches *Sterilisierung* heisst. Um die Vermehrung von *Verbrechern* hintanzuhalten, greift man in Amerika zum *Kastriermesser*. Einen Menschen zu töten, ist sündhaft, *ihn für die Menschen unschädlich zu machen, ist Pflicht der Obrigkeit*. Nach einem offiziellen Berichte der Regierung der Amerikanischen Union wurden seit dem Inkrafttreten des Kastrierungsgesetzes bereits 500 Verbrecher entmannt.

Dieselbe Massnahme muss unbedingt auch gegen die Vermehrung des Judentums ergriffen werden. Sie zu töten wäre eine Sünde, weil sie doch auch Menschen sind, *ihre Vermehrung hintanzuhalten ist hingegen für alle Völker des Erdballes ein Gebot der Selbsterhaltung* ... Im Kampfe gegen das *Judentum darf daher kein Mittel als zu stark angesehen werden*.“

Und solche Niederträchtigkeiten können unbeanständet verbreitet werden!

In der Nummer 62 des „Bukowinaer Volksblatt“ vom 23. *August* steht unter der Ueberschrift „Was ist es mit den jüdischen Einwanderern?“ wörtlich Folgendes:

„Herr Landespräsident! Tun Sie also als Sr. Majestät wirklicher geheimer Rat Ihre Pflicht, *treten Sie der jüdischen Schlange, dieser Verderberin der Völker, dieser Zerstörerin von Thron und Altar, dieser Feindin des österreichischen Kaiserhauses auf den Kopf*. Dazu sind Sie als Christ vor Gott und Ihrem Gewissen, dazu sind Sie durch Ihren Eid als Staatsbeamter, von dem Sie keine Macht der Welt, auch nicht das Kol-Nidre-Gebet der Juden, befreien wird, verpflichtet!“

Das „Bukowinaer Volksblatt“ vom 11. August Nr. 57 schreibt unter dem Titel „Schulchan-Aruch“:

„Die Juden sind eine Sekte, die sich ausserhalb aller Rechte, Sitten und Ordnungen der arischen Menschheit stellt, und deshalb als vertragsunfähig, unverschmelzbar und kulturfeindlich nicht unter uns geduldet werden darf.“

Das „Bukowinaer Volksblatt“ Nr. 56 vom 9. August schreibt unter dem Titel: „Die jüdische Gefahr“: „Dabei ist der Jude unglaublich schmutzig, gewaltsam und gewalttätig, in gewisser Richtung roh-sinnlich. Was über die abergläubischen Gebräuche der Juden bei Heiraten, Geburten und Todesfällen glaubwürdig erzählt wird, entzieht sich jeglicher Beschreibung.

Unduldsamkeit ist der Grundzug jeglichen jüdischen Wesens.“

Im selben Artikel:

„Der Judenhass und die Judenverfolgungen, die sich durch die Weltgeschichte hinziehen, sind Aeusserungen des Kampfes ums Dasein, aber eben seiner Natur nach ist dieser Kampf der notwendigste von allen.“

„Bukowinaer Volksblatt“ Nr. 51 vom 28. Juli 1908:

„Unerhörte jüdische Frechheit! Wir sind gewöhnt, zu sehen, wie die Juden falsche Eide leisten, wie diese Blutsauger wegen einiger Kreuzer ganze Wirtschaften zur Lizitation bringen, wie sie frech in die Augen lügen, wie sie für Geld ihre Seele, ja Vater und Mutter verkaufen, wie sie unrechtmässigerweise den Sessel, worauf wir sitzen, wegziehen, um sich selbst niederzulassen, kurz, wir sind gewöhnt, in ihnen die verkörperte Frechheit zu sehen.“

„Bukowinaer Volksblatt“ Nr. 48 vom 21. Juli 1908:

„Die Gemeinderatswahlen in Czernowitz und Suczawa“: „Hoffen wir, dass das christliche Element in Czernowitz und Suczawa noch stark genug ist, die jüdische Schlange zu zertreten.“

Diese Zitate sind nur eine ganz kleine Auslese der bloss in den letzten zwei Monaten vom „Bukowinaer Volksblatt“ straflos verbreiteten Verleumdungen und Hetzartikel. — Aehnliche Denunziationen und Verleumdungen und Hetzartikel gegen die Juden erscheinen auch in den obzitierten rumänischen Blättern sowie in der „Wahrheit“ und in der „Neuen Freien Lehrerzeitung“.

Die Nummer 19 vom 10. Mai 1908 (Seite 2 und 3) des „Bukowinaer Volksblatt“ enthält unter der Ueberschrift: „Die Bukowina erwacht“ folgende Stellen:

„Der Kampf gegen das Völker mordende Judentum muss darum auf der ganzen Linie entbrennen; alle müssen sich in unsere Reihen stellen, die eines guten Willens sind und dem

Volke wirklich helfen wollen, denen es um die politische, nationale, wirtschaftliche Wiedergeburt des christlichen Volkes ernst ist."

Weiter: „Denn der Lehrer gehört zum Volke, er kennt und fühlt seine Schmerzen, er weiss, dass die Juden die Christen politisch, national und wirtschaftlich ausnützen und ausbeuten, korrumpieren und demoralisieren, und deshalb muss gegen diese Parasiten, die sich auf Kosten der Anderen bereichern, in der energischesten Weise Stellung genommen werden."

Ferner: „Der Jude ist ein Unglück für das Land; diese Pestbeule muss mit einem kräftigen Schnitt aus dem Leben der christlichen Nationen entfernt werden.

Da wird den Juden auch das Vernadern der christlich-sozialen Parteien nichts helfen, sie sind dem Untergange geweiht, sie müssen, je eher desto lieber, aus dem Lande verschwinden."

Vor den Augen von Regierung, Staatsanwaltschaft und Polizei werden die Juden in ihrer Gesamtheit Mädchenhändler, Zutreiber, Wucherer und gemeine Gauner genannt, weiters als ein Volk, bei dem jede Moral im Schwinden begriffen ist, beschimpft.

Unter Duldung aller staatlichen Behörden werden Massnahmen aus Russland, die Gesamtheit der Juden als eine Bande von Verbrechern zu entmannen und ihre Vermehrung hintanzuhalten, als leuchtendes Beispiel hingestellt und wird gleichzeitig die christliche Bevölkerung der Bukowina zu gleicher Betätigung von menschlicher Verrohung und Zynismus angeeifert! Gleicher Verhetzungen, Aufreizungen und Verleumdungen machen sich — wie bereits erwähnt — die rumänischen Zeitungsblätter: „Vointa Poporului", „Apararea Neamului" — „Apararea Nationala", ja auch die bekannte „Neue Freie Lehrerzeitung" und die „Wahrheit" schuldig.

Ohne dass Polizei und Staatsanwaltschaft dagegen einschreiten, bezeichnet das „Bukowinaer Volksblatt" die Judenschaft generalisierend als eine jüdische Schlange und fordert die christliche Bevölkerung zu deren Ausrottung auf.

Bedeuten alle diese Artikel und Handlungen keine Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen die Juden als Volksstamm, gegen die Juden als Religionsgesellschaft? Das „Bukowinaer Volksblatt" darf ungestraft die Juden trotz ihrer staatsgrundgesetzlich anerkannten Gleichberechtigung mit den übrigen Völkern der österreichischen Monarchie eine ausserhalb von Gesetz, Recht und Sitte stehende Sekte nennen und mit brutalem, wildem, gehässigen Fanatismus ihre Ausrottung verlangen!

Wir fragen: Ist das geschilderte Vorgehen eine vom Strafgesetz verpönte „Feindseligkeit wider Nationalitäten, Religions- und andere Gesellschaften des Staates", oder nicht? Bedeutet eine

derartige Aneiferung zum Vergreifen an fremdem Besitz und fremdem Leben — der Juden — eine Uebertretung des § 302 des St.-G. oder nicht? Was soll die andersgläubige Bevölkerung davon abhalten, den Anforderungen des Organes der antisemitischen christlichsozialen Parteien Folge zu leisten, Exzesse gegen die Juden zu verüben, Blutbäder unter den Juden anzurichten, wenn sie sieht, dass jene Behörden, die für die Wahrung der Gesetze, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung pflichtgemäss zu sorgen berufen sind — derartige infame und von Verwahrlosung des menschlichen Gemütes zeugende Aneiferungen zu Verbrechen ruhig gewähren lässt?

Man stelle sich vor, dass die geschilderten Verhetzungen, Aufreizungen und Verleumdungen — anstatt gegen die Juden — gegen andere Volksstämme, gegen andere Religionsgesellschaften gerichtet wären — würden da auch die berufenen staatlichen Behörden eine solche Duldung an den Tag legen?

Ist ein derartiges Vorgehen nicht geeignet, das Vertrauen in die Objektivität der Behörden, in ihren Willen, alle Schichten der Bevölkerung — unbekümmert um ihre Zugehörigkeit zu irgend einer Nation und Konfession — vor roher brutaler Gewalt, vor Raub an ihrem Besitz, vor Schändung ihrer Ehre gleichmässig zu schützen — zu erschüttern?

Das gekennzeichnete, sträfliche Treiben einer organisierten, den Juden gehässigen Partei und ihres Organes, des „Bukowinaer Volksblatt“ sowie der zitierten rumänischen Blätter „Vointa Poporului“, „Apararea Neamului“ und „Apararea Nationala“, der „Wahrheit“ und der „Neuen Freien Lehrerzeitung“ ist umso gefährlicher, als doch notorisch bekannte k. k. Beamte und Lehrer — so der pensionierte k. k. Regierungsrat Josef Wiedmann, der quieszierte k. k. Postoffizial Dionis Voronca etc., selbst aktive k. k. Staatsbeamte und Lehrer die Hintermänner und Förderer dieser verhetzenden Tendenzen und der genannten Zeitungsorgane sind, und an der Spitze der Partei, deren Organ das pöbelhafte „Bukowinaer Volksblatt“ ist, bekanntlich der Administrationssekretär der k. k. Güterdirektion, Dr. Alfred Adelsberger und der k. k. Rechnungsassistent bei der k. k. Finanzdirektion Czernowitz, Alois Mereniuk, und der Herausgeber und Redakteur der „Wahrheit“ und „Neuen Freien Lehrerzeitung“, Michael Chisanovici, stehen!

Die oftgenannten Blätter werden massenhaft verbreitet, die Bevölkerung im ganzen Lande gegen die Juden aufgehetzt — und wird so das bisherige friedliche Einvernehmen zwischen der gesamten Bevölkerung ohne Unterschied des Stammes, der Rasse und Nationalität mutwillig gestört. Vielfach erachten sich auch die

Juden für bedroht und Angst und bange Sorge beschleicht sie. Viele solche Klagen werden uns unausgesetzt vorgebracht. Der Ausschuss des „Jüdischen Nationalvereines“ in Czernowitz wendet sich daher an die berufenen staatlichen Behörden mit der ebenso dringenden als gerechtfertigten Bitte um ausreichenden Schutz und schleunige Ergreifung geeigneter Massnahmen.“

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Galizische Wegtaufen.

In Krakau hat sich, wie wir gemeldet haben, neuerlich der Fall ereignet, dass eine minderjährige Jüdin im dortigen Felicianerinnenkloster getauft und dort zurückgehalten wurde. Dem Verlangen der jüdischen Eltern, ihnen ihr Kind wiederzugeben, wurde trotz Intervention der staatlichen Behörden und des Gerichtes von der Klosterleitung nicht entsprochen. In diesem, wie in den meisten vorangegangenen Fällen von Taufen jüdischer Minderjähriger gegen den Willen ihrer Eltern hat der Krakauer Advokat Dr. Landau die Hilfe der Staatsbehörden angerufen, ohne das erstrebte Ziel, das im Kloster zurückgehaltene Kind seinen Eltern zurückzugeben, zu erreichen. Dr. Landau veröffentlicht hierüber folgende interessante Details in der „N. Fr. Pr.“:

Hochgeehrte Redaktion! Ich bin gerne bereit, Ihrem Wunsche nachzukommen und nähere Mitteilungen über den in Ihrer Monatschrift erwähnten Wegtaufenfall zu machen. Ich bin auch dankbar dafür, dass die geehrte Redaktion die Wegtaufenfälle neuerlich besprechen will, da ich überzeugt bin, dass durch deren Besprechung in einem so weit verbreiteten Blatte diesen traurigen Zuständen ein Ende gesetzt werden kann.

Seit Jahren vertrete ich alle diese Angelegenheiten der Wegtaufen in Galizien und kann versichern, dass auf diesem Gebiete geradezu unerhörte Vorgänge sich abspielen. Bevor ich auf den jüngst erwähnten Fall eingehe, muss ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken. Fast sämtliche jüdischen Mädchen aus Galizien, die in den letzten Jahren das elterliche Haus aus irgend einem Grunde verliessen, fanden Unterkunft im Kloster der Felicianerinnen in Krakau, doch hat das Kloster es niemals für angezeigt gefunden, die durch die Flucht ihrer minderjährigen Kinder trostlosen Eltern hievon zu verständigen. Diese erfuhren vielmehr erst nach mehrwöchentlichen Nachforschungen den Aufenthalt ihrer geflüchteten Kinder.

Das Felicianerinnenkloster gibt diesen Mädchen Unterkunft und den nötigen Unterricht in der christlichen Religion. Dann werden sie getauft. Den Eltern wird mit offenbarer Verletzung

der gesetzlichen Vorschriften über die elterliche Gewalt der Zutritt zu ihren Kindern verweigert. Sie dürfen nur durch ein im Tore des Klosters angebrachtes vergittertes Guckloch mit denselben sprechen und nur im Beisein einer Klosterschwester. Erst seit zwei Jahren hat über mein Betreiben die hiesige Polizeidirektion es erzwungen, dass den Eltern unter Assistenz eines Vertreters der Polizeidirektion der Eintritt ins Kloster gestattet wird. Diese geduldete Zusammenkunft der Eltern mit ihren Kindern bietet einen jammervollen Anblick und ist eine Verhöhnung der bestehenden Gesetze. Die Eltern werden von ihrem Kinde durch eine breite Barriere getrennt, das Kind in Begleitung zweier Klosterschwestern wird ins Zimmer geführt, die Eltern dürfen sich ihren Kindern nicht nähern. Das nennt man Zusammenkunft der Eltern mit ihren Kindern. Selbstredend verweigert jedes Mädchen, das durch einige Wochen im Kloster auf diese Zusammenkunft entsprechend vorbereitet wurde, die Rückkehr ins elterliche Haus.

In einem Dorfe nächst Mosciska in Galizien hat nun am 4. Juni d. J. wieder ein minderjähriges jüdisches Mädchen das elterliche Haus verlassen. Durch längere Zeit suchten die Eltern den Aufenthaltsort ihres Kindes, bis sie erfuhren, dass dasselbe sich im Kloster der Felicianerinnen in Krakau befindet. Das Vormundschaftsgericht Mosciska forderte mit Beschluss vom 12. Juni 1908, Nc. V. 497/8, sämtliche Gerichte und Sicherheitsbehörden auf, dem Vater bei Eruierung des Aufenthaltsortes und bei der Zurückbringung der Tochter behilflich zu sein. Auf Grund dieses rechtskräftigen Beschlusses ersuchte ich die Krakauer Polizeidirektion, die Abnahme des Mädchens aus dem Kloster der Felicianerinnen zu vollziehen. Ein Polizeikommissär begab sich mit den Eltern des Mädchens und mit mir als Rechtsfreund der Eltern ins genannte Kloster, wo die Unterredung mit dem Mädchen stattfand, wobei auch — zum erstenmal — ein Vertreter des bischöflichen Konsistoriums auf Veranlassung der Krakauer Polizei intervenierte. Das Mädchen wurde, begleitet von zwei Klosterschwestern, in ein Zimmer geführt, wo sie, durch eine Barriere von ihnen getrennt, mit den Eltern sprach. Eine Annäherung an ihr Kind wurde den Eltern nicht gestattet. Selbstredend, nach den bereits geschilderten Vorgängen, erklärte das Mädchen, sie wolle nicht zurück zu den Eltern. Infolge dessen verlangte ich auf Grund des Beschlusses des Bezirksgerichtes Mosciska die zwangsweise Zurückführung des Mädchens aus dem Kloster. Der Polizeikommissär verweigerte aber die Vollziehung dieses rechtskräftigen gerichtlichen Auftrages.

Das jammervolle Bild dieser Zusammenkunft des Kindes mit den Eltern, diesen Kampf der trostlosen Eltern um ihre Tochter, der sich dabei abspielte, will ich nicht schildern, da er nicht zur juridischen Beurteilung des Sachverhaltes gehört.

Am 23. Juni hat das Rechtsschutzbureau der Oesterreichisch-Israelitischen Union“ in Wien dem Minister des Innern Dr. v. Bienerth eine Beschwerde mit der Darstellung des Sachverhaltes überreicht, die jedoch bisnun nicht erledigt wurde. Ich ersuchte hierauf telegraphisch das Bezirksgericht Mosciska, es möge das Bezirksgericht Krakau auffordern, die zwangsweise Rückgabe des Mädchens aus dem Kloster zu vollziehen, doch dieses Gericht wies mich mit diesem Ansuchen an das Bezirksgericht Krakau. Meine diesbezügliche Eingabe an das Krakauer Bezirksgericht wurde ohne meritorische Erledigung dem Bezirksgerichte Mosciska zur Amtshandlung übermittelt, weshalb ich hierüber eine Beschwerde beim Präsidium des Krakauer Oberlandesgerichtes überreichte.

Das Bezirksgericht Mosciska wies mich wiederum an das Krakauer Bezirksgericht, welches mit Beschluss vom 19. August 1908, Nc. XX. 859/8, die Vollziehung des Beschlusses des Bezirksgerichtes Mosciska vom 12. Juni 1908 wegen zwangsweiser Abnahme des Mädchens aus dem Kloster verweigerte und sämtliche Akten am 20. August l. J. dem angeblich kompetenten Bezirksgerichte Mosciska zur weiteren Amtshandlung übermittelte, das jedoch seit dieser Zeit trotz mündlicher und schriftlicher Urgenzen keine weitere Verfügung getroffen hat.

In der Entscheidung des Krakauer Gerichtes heisst es, dass das Ansuchen wegen Abnahme des Mädchens beim Bezirksgericht Mosciska, als dem zur Entscheidung kompetenten Gerichte, gestellt werden muss, eine Entscheidung, die insoferne befremden muss, als doch das Gericht in Mosciska schon mit Beschluss vom 12. Juni l. J. sämtliche Gerichte aufforderte, dem Vater in der Abnahme der Tochter behilflich zu sein und mit Beschluss vom 26. Juni l. J. den Vater mit seinem Ansuchen an das Krakauer Gericht wies. In der Entscheidung heisst es dann weiter, dass, insoferne der Auftrag wegen Abnahme der Tochter aus dem Kloster als Erteilung einer Rechtshilfe des ersuchenden Gerichtes in Mosciska betrachtet werden könnte, diesem als rechtlich undurchführbaren Ansuchen keine Folge gegeben wird. Da nämlich das Mädchen erklärte, sie wolle sich taufen lassen und der Vater mit der Religionsänderung nicht einverstanden sei, so unterliegt es dieser Entscheidung gemäss keinem Zweifel, dass der Vater seine Tochter an der Ausübung ihres Rechtes, die Religion zu ändern, hindern würde, weshalb sich dieses Ansuchen des Vaters als rechtlich undurchführbar darstelle.

Gegen diese Entscheidung habe ich einen Rekurs an das Landesgericht Krakau eingebracht, der jedoch noch nicht erledigt ist. In dem Rekurse habe ich hervorgehoben, dass, abgesehen davon, dass das Krakauer Bezirksgericht nicht berechtigt ist, Beschlüssen eines anderen gleichgestellten Gerichtes die Rechtmässigkeit abzusprechen, der Beschluss des Bezirksgerichtes Mosciska mit den

gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in vollem Einklang steht. Im Sinne des Artikels 4 des letztgenannten Gesetzes hat nach vollendetem 14. Lebensjahr jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses und ist in dieser freien Wahl nötigenfalls von der Behörde zu schützen. Da der Vater des entwichenen Mädchens in einer Eingabe an das Vormundschaftsgericht erklärte, dass er seine Tochter in der Ausübung ihres neugewählten Religionsbekenntnisses nicht hindern werde, so entsteht die Frage, wozu der Schutz der Behörde dient, wenn das Mädchen bis heute noch nicht getauft ist und nicht weiss, ob sie der Vater in ihrem neuen Glaubensbekenntnisse hindern wird, im Gegenteil erklärt, sie nicht daran behindern zu wollen? Im Sinne des § 145 a. b. G.-B. sind die Eltern berechtigt, „vermisste Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistand zurückzubringen". Ob das Kind — das in diesem Falle noch überhaupt nicht getauft war — schon getauft ist oder nicht, das ändert an diesen Rechten der Eltern nichts. Erst wenn das getaufte Kind im Hause der Eltern an der Ausübung seiner neuen Religion oder in seiner freien Wahl behindert wird, dann kann es sich an das Gericht um Hilfe wenden, erst dann könnte eine Schmälerung der elternlichen Rechte durch das Gericht vorgenommen werden. Solange dies nicht der Fall ist, haben die Eltern das Recht, ihr Kind zurückzufordern, und es ist Pflicht der Behörde, im Sinne des § 145 a. b. G.-B. es den Eltern zurückzubringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ihr ergebener

Dr. Landau."

* * *

Vor dem Krakauer Strafgerichte fand jüngst eine Verhandlung statt wegen Entführung eines minderjährigen jüdischen Mädchens aus Czchów in Galizien ins Kloster der Felicianerinnen in Krakau. Angeklagt waren acht Personen, darunter der Ortspfarrer Josef Stopa, der Arzt Dr. Franz Janczy und der Wegmeister Niec. In der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage wird der Sachverhalt folgendermassen dargestellt:

„Der Wegmeister Niec hatte dem Mädchen die Taufe angeraten und ihr versprochen, sie dann zu heiraten. Ueber sein Ersuchen ging sein Freund ins Kloster der Felicianerinnen in Krakau, wo er das Versprechen erhielt, das Mädchen werde im Kloster Aufnahme finden, worauf das Mädchen heimlich das Elternhaus verliess und mit beiden nach Krakau fuhr, wo sie im genannten Kloster aufgenommen wurde. Als die Mutter dies erfuhr, erschien sie in Begleitung eines Polizeikommissärs im Kloster, worauf das Mädchen dasselbe verliess und zu den Eltern zurückkehrte. Der Wegmeister Niec riet ihr, wiederum das Elternhaus zu verlassen und sich taufen zu lassen, und es gelang ihm, das Mädchen am 23. November v. J. hiezu zu bewegen. Er und sein

Freund erwarteten sie Abends und führten sie in die Pfarre, wo sie die ganze Nacht verblieb. Tags darauf fuhr sie von dort als Mann verkleidet nach Krakau und unterwegs setzte sich in den Wagen der Arzt Dr. Janczy. Erst am vierten Tage kamen sie ins Kloster der Felicianerinnen, wo das Mädchen neuerlich aufgenommen wurde. Nach einem Monate verliess das junge Mädchen, von Reue gepeinigt, das Kloster und kehrte zu den Eltern zurück. Nach durchgeführter Verhandlung wurden alle Angeklagten freigesprochen. (!!)

* * *

Im Dorfe Plawo bei Nisko in Galizien wurde am 30. August d. J. ein 13jähriges Mädchen Namens Silber von Bauern entführt. Das Kind wurde bei einem Bauern von der Mutter gefunden, doch wollte derselbe das Kind der Mutter nicht ausfolgen und es entstand infolgedessen eine arge Schlägerei zwischen Juden und Bauern, wobei ein Jude blutig geschlagen wurde. Das Kind wurde am 5. September heimlich aus dem Dorfe entführt und ins Krakauer Kloster der Felicianerinnen gebracht. Die Krakauer Polizei eruierte den Aufenthaltsort. Als unser Vertreter Dr. Raphael Landau am 9. September mit dem Polizeikommissär und der Mutter des Kindes ins Kloster kam, erklärte die Oberin, das Kind sei tags vorher aus dem Kloster entfernt worden und man wisse nicht, wo es sich befinde. Erwähnenswert ist, dass einige Tage zuvor eine Depesche ins genannte Kloster aus Nisko abgesendet wurde, mit der Aufforderung, das Kind ins Kloster aufzunehmen. Dr. Landau hat eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft in Rzeszow erstattet und die Strafuntersuchung wurde eingeleitet. Die Krakauer Polizeidirektion hat am 13. September das Mädchen ausgeforscht und am 14. September unter Aufsicht von Polizeiorganen dem Gerichte in Nisko übergeben. Dieses hat das Kind dem Elternhause überstellt. Die näheren Details, wo das Kind vom 9. September, als es vom Kloster der Felicianerinnen abgeschafft wurde, bis 13. September sich befand, sind amtlich nicht festgestellt worden. In der Polizeidirektion erklärte man, dass das Kind am 13. September von einer Frau, deren Namen nicht angegeben wurde, in die Polizeidirektion gebracht worden sei. Die eingeleitete Strafuntersuchung dürfte so manches interessante Detail hervorbringen. Wir besitzen genaue private Informationen, die Licht in diese unglaubliche Affaire bringen werden.

Was einem Juden in Westböhmen passieren kann.

Gelegentlich einer Geschäftsreise nach Tepl ging der Geschäftsreisende V. K. am 31. August a. c. in die über eine Stunde entfernte Ortschaft Obergramling (Post Tepl), um dem

Oekonomen W. F., der mit der Firma des Reisenden in Verbindung stand, Offerte zu machen. Dort angelangt, erfuhr K., dass der Oekonom auf der Jagd sei und in zirka einer Stunde nach Hause kommen würde. K. entschloss sich, auf seine Rückkehr zu warten und ging in das gegenüberliegende Gasthaus, wo er an einem leeren Tisch platznahm. An einem anderen Tische sassen 2 Bauern, welche den K. veranlassten, an ihrer Unterhaltung teilzunehmen. Aus Gründen der Höflichkeit beteiligte er sich an dem Gespräche. Er bemerkte jedoch bald, dass der eine von beiden, der sich stolz „Gemeindevorstandsmitglied“ nannte und in einem hochfahrenden Tone sprach, darauf ausging, mit ihm einen Streit zu beginnen. Aus diesem Grunde brach K. das Gespräch ab, bezahlte und bat den Wirt sodann, ihn per Wagen nach Tepl zu bringen. Während der letztere die diesbezüglichen Vorbereitungen traf, suchte K. abermals den Oekonomen auf und erledigte seine Geschäfte. Inzwischen hatte das „Gemeindevorstandsmitglied“ sich genötigt gefühlt, die Identität K's und den Zweck seines Kommens einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Er ging zu dem Oekonomen und liess sich die Karte, auf welcher die Firma K's sowie die Bemerkung „Vertreten durch Herrn V. K.“ angegeben ist, zeigen. K. der Reisende selbst stand zu dieser Zeit vor dem Gasthause, wo der Wagen zur Abfahrt bereit gemacht wurde, und bat den Wirt, sich zu beeilen, um ihn so rasch als möglich aus dem Orte zu bringen. Der im Gasthause anwesende zweite Bauer kam zu K. heraus und sagte wörtlich: „Sie waren heute sehr geduldig mit ihm; ich staune über Ihre Geduld“, worauf K. erwiderte, dass der Zweck seines Kommens nicht der war, eine Rauferei einzugehen. Kaum war der Bauer ins Gasthaus zurückgegangen, kam das „Gemeindevorstandsmitglied“, welcher bis jetzt den Mund mit lauter Anstandspredigten voll hatte und begann folgendes Gespräch: „Sie vertreten einen V. K.“, der Reisende liess ihn bei diesen Irrtume und bejahte. „Das ist ein Jude“, fragte er weiter, „Ja“ war die Antwort. „Dann sind sie wohl auch ein Jude“, „Jawohl“, antwortete K. Daraufhin sagte der Bauer in drohendem Tone: „Dann schauen Sie, dass Sie sofort unseren Ort verlassen, sonst hetze ich Ihnen die Leute auf den Hals“. K. selbst drängte nun in den Wirt, ihn nur schon aus dem Orte zu bringen. Während dessen musste er noch weitere Schmähungen von diesem Herrn anhören. Z. B.: „Unser Herrgott hat gesagt, es müssen immer einmal hundert Juden verrecken, da müssen Sie auch dabei sein. In unserem Dorfe darf sich ein Jude nicht zeigen, geschweige aufhalten“ etc. Als K. bereits im Wagen sass, rief er dem Wirte, der den Wagen selbst lenkte, folgende Worte zu: „Schauen Sie, dass Sie ihn unterwegs in einen Graben werfen!“ Der Wirt sagte dann im beruhigenden Tone leise: „Das werde ich weniger tun“. Unterwegs äusserte der Wirt ferner, dass dieser Mann sein

Getreide an einen Juden in Marienbad absetzt und seine Drohungen nicht ausführe. Mit Rücksicht auf die traurige Tatsache, dass ein Jude, der den Mut hat, sein Judentum einzugestehen, einen Ort in Westböhmen fluchtartig verlassen muss, um nicht etwa erschlagen zu werden, veranlasste uns, den Namen des rabiaten „Gemeindevorstandsmitgliedes" festzustellen. Der Mann heisst Wendelin Popp, und wir nahmen Veranlassung, sein Auftreten der besonderen Beachtung der zuständigen Behörde zu empfehlen.

Ungesetzliche Stellenausschreibungen.

Im Septemberhefte haben wir berichtet, dass das Präsidium des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes die Stelle eines Maschinisten für das neue Zivilgerichtsgebäude in Brünn ausgeschrieben und in dieser öffentlichen Ausschreibung die Beibringung des Taufscheines gefordert habe. Wir haben deshalb in einer Eingabe an den Präsidenten des genannten Oberlandesgerichtes Beschwerde geführt und erhielten mit anerkennenswerter Raschheit schon tagsdarauf die folgende Erledigung:

„An die geehrte Oesterreichisch-Israelitische Union
in Wien, IX., Universitätsstrasse 8.

Mit Bezugnahme auf die geschätzte Zuschrift vom 11. September 1908 beehrt sich das Oberlandesgerichtspräsidium mitzuteilen, dass die Annahme zutrifft, es sei nur aus Versehen von den Bewerbern um die Maschinistenstelle für das neue Zivilgerichtsgebäude die Vorlage eines Taufscheines gefordert worden. Dies ist aus der böhmischen Ausfertigung der Verlautbarung (Beilage I) ersichtlich.

Das Oberlandesgerichtspräsidium hat infolgedessen bereits am 6. September 1908 die neuerliche Ausschreibung laut Beilage II veranlasst.

Brünn, am 12. September 1908.

Bleyleben m. p.

Tatsächlich ist in der böhmischen Ausfertigung, die am 23. August in der „Morawska Orlice" erschien, die Beibringung des Tauf- oder Geburtsscheines verlangt und in der neuerlichen deutschen Ausschreibung im „Tagesboten aus Mähren und Schlesien" vom 7. September die Gesetzwidrigkeit behoben.

Korrespondenzen.

Wien. (Samuel Hirszenberg.) In Jerusalem ist, kaum 43 Jahre alt, der bekannte jüdische Maler Samuel Hirszenberg gestorben. Vor einem Jahre erst war er nach Jerusalem gegangen, um dort als Lehrer der jüdischen Kunstgewerbeschule „Bezalel" zu wirken, für deren ferneres Gedeihen man grosse Hoffnungen auf ihn setzte. Er war in Lodz in Russisch-Polen als der Sohn eines Webermeisters geboren und gab schon frühzeitig Beweise seiner ungewöhnlichen künstlerischen Begabnng. Gleichwohl war auch er natürlich für den Beruf seines Vaters bestimmt, und nur ein Zufall liess einen Arzt auf das Talent des Knaben aufmerksam werden. So kam Samuel Hirszenberg statt an den Webstuhl in die Kunstschule nach Krakau. Einige Jahre später ging er nach München und malte dort sein erstes bedeutendes Bild „Jeschibot". In einem dauernden Kampf mit dem ärgsten materiellen Elend schuf Hirszenberg in München eine Reihe seiner heute berühmten Bilder „Uriel Acosta und Spinoza", „Jüdischer Friedhof", „Der ewige Jude" u. a. Schliesslich kehrte er nach Lozd zurück, um dort durch Porträtmalerei die Mittel für Studien in Paris zu erwerben. Lange hielt es ihm indessen nicht in dem rauschenden Seine-Babel, und er kehrte bald wieder nach Polen zurück. Nach dieser zweiten Heimkehr schuf er die reifsten seiner Werke, zu denen ihm das Leben der polnischen und russischen Juden die Stoffe reichlich darbot. In Lodz entstand auch sein berühmtes Gemälde „Golus", das den bekannten Zug gegen Westen wandernder Juden zeigt auf der eisigen Schneefläche Russlands. Ausser seinen Judenbildern hat Hirszenberg auch als Landschafter Bedeutendes geleistet. Eine grössere Anzahl vorzüglicher italienischer Szenerien waren seinerzeit in Paris ausgestellt und bei dieser Gelegenheit auch in dem bekannten französischen Blatte „L'Illustration" reproduziert. In Jerusalem hat Hirszenberg neben seiner Lehrtätigkeit in der Kunstgewerbeschule „Bezalel" auch Zeit zu verschiedenen eigenen Arbeiten gefunden, worunter eine Reihe ganz prachtvoller Judentypen, an denen die heilige Stadt ja jetzt wieder so reich ist, wie nur je in den Tagen ihres Glanzes. Mit Hirszenberg ist nicht nur einer der bedeutendsten jüdischen Künstler unserer Tage dahingeschieden, sondern auch ein wahrhaft liebenswerter Mensch. Wer je mit ihm zu tun gehabt hat, wird ihm ein liebevolles Gedächtnis bewahren — dem Maler des „Golus", der nun in „Zion" gestorben ist.

Wien. (Zentralstelle für jüdische Armenpflege.) In Anbetracht der immer dringender hervortretenden Notwendigkeit, die Armenpflege ihrer Planlosigkeit zu entreissen und in eine den modernen Theorien entsprechende, rationelle Bahn zu lenken, ist eine Zentralstelle für das jüdische Armenwesen in Wien geschaffen worden, welche bestimmt und auch geeignet ist, die gegenseitige Fühlungnahme unter den verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten zu ermöglichen, ohne deren selbständigen Wirkungskreis auch nur im entferntesten zu beeinträchtigen. Die grössten und bedeutendsten Stiftungen und eine grosse Anzahl humanitärer Vereine Wiens haben ihren Beitritt zu dieser im Auslande bereits bestehenden und erprobten Institution angemeldet und ihre Vertreter in das mit der Leitung betraute, eben in Bildung

begriffene Kuratorium entsendet. Selbstverständlich kann eine solche Zentralstelle ihrer Aufgabe nur dann vollkommen gerecht werden, wenn alle oder wenigstens die meisten hier in Frage kommenden Interessenten sich dem gemeinnützigen Werke anschliessen und es zum gegenseitigen Vorteile tatkräftig unterstützen. Anmeldungen zum Beitritte werden in der Kanzlei der Zentralstelle für das jüdische Armenwesen, I., Seitenstettengasse 2, jederzeit gerne entgegengenommen und alle näheren Mitteilungen dort bereitwilligst abgegeben.

Lemberg. (Russisches aus Galizien) Dass die galizischen Behörden sich bemühen, in ihrer Politik den Juden gegenüber russische Muster nachzuahmen, ist seit langem bekannt. Wie geschickt sie praktisch die hier nichtvorhandenen russischen Judengesetze zu ersetzen wissen, zeigt das Verhalten gewisser Schuldirektoren. Obwohl die berüchtigte Resolution Schmid im österreichischen Reichsrat bekanntlich abgelehnt wurde, die, ganz wie in Russland, die Juden zu den mittleren und höheren Schulen nur nach einer bestimmten prozentualen Norm zulassen wollte, führen diese Direktoren den Willen des Herrn Schmid und seiner Gesinnungsgenossen praktisch aus, indem sie jüdischen Eltern, die ihre Kinder an dem betreffenden Gymnasium oder der Mittelschule usw. unterbringen wollen, mit bedauerndem Achselzucken die Antwort geben, die Anstalt sei bereits überfüllt. Und da helfen weder Bitten noch Proteste. Wenn der Herr Direktor sagt, dass die Anstalt überfüllt ist, dann ist sie eben überfüllt, — auch wenn hinterher noch eine ganze Anzahl christlicher Schüler aufgenommen wird! Dieses Schauspiel wiederholt sich in einer Reihe von Anstalten Jahr für Jahr, und die jüdischen Eltern müssen von einer Schule zur andern wandern, um ihre Kinder irgendwo unterzubringen. Auf diese höchst einfache Art ersetzt man in Galizien die nichtvorhandenen antisemitischen Gesetze.

Berlin. (Die Psychologie der Aussage und die Ritualmordprozesse.) Der preussische Medizinal-Beamtenverein hielt seine diesjährige Hauptversammlung in den Tagen vom 28. bis 30. Septem in Berlin ab. U. a. hielt Professor Dr. Lochte, Kreisarzt in Göttingen, einen interessanten Vortrag über die Psychologie der Aussage, der auch viele richterliche Personen angelockt hatte. Der Redner kam an der Hand eines reichen Materials und logischer Erwägungen zu dem Schlusse, dass der Richter bei der Vernehmung von Zeugen grosse Vorsicht walten lassen muss, denn sehr viele Zeugen lassen sich von allerlei äusseren Momenten beeinflussen. Der Redner erinnerte dabei an die verschiedenen Ritualmordprozesse und andere Gerichtsverhandlungen, bei denen der antisemitische Fanatismus eine Rolle gespielt hat. Er gedachte des Tisza-Eszlarer Ritualmordprozesses vor dem südungarischen Kreisgericht Nyiregyhaza im Mai und Juni 1883, der Fälle in Xanten 1891/92 und in Polna 1899. In allen diesen Fällen haben sich in der Vorstellung der Zeugen die Tatsachen immer plastischer gestaltet. Die Zeugen sagten immer sicherer aus, je länger die Tatsachen zurücklagen. Normalerweise verblasst aber doch gerade im Gegenteil die Erinnerung, und die Aussage muss natur-

gemäss immer undeutlicher werden. Zeugen gegenüber, die mit solcher Sicherheit sich angeblich genau der kleinsten Einzelheit entsinnen können, ist stets die allergrösste Vorsicht geboten.

Helsingfors. (Antisemitismus in Finnland.) Ein Vorspiel zu der Beratung der Judenfrage im gegenwärtigen Landtag liefert der finnische Handelsstand, der nach einem soeben gefassten Beschluss an den Senat das Gesuch richten wird, eine gründliche Prüfung der Frage ins Werk zu setzen. Die in Finnland lebenden Juden sind bekanntlich so gut wie recht- und heimatslos, indem sie zum Verweilen im Lande eine Aufenthaltskarte lösen müssen, die immer nur auf sechs Monate gilt und deren Verlängerung von dem guten Willen der finnischen Regierungsbehörden abhängt. Sie haben weder politische noch kommunale Rechte. Es dürfen nicht einmal die jüdischen Kinder die staatlichen Schulen besuchen. Die Ständelandtage verhielten sich gegen alle Anträge ablehnend, die eine Verbesserung der Lage der Juden bezweckten, doch liegt nun dem jetzigen Landtag ein Gesetzentwurf vor, der eine völlige Gleichberechtigung der Juden mit der übrigen Bevölkerung anstrebt. Dagegen richtet sich das erwähnte Gesuch des Handelsstandes, der geltend macht, dass die Verleihung aller Rechte an Juden die wirtschaftliche Lage Finnlands ungünstig beeinflussen würde. Wie die Handels-, Industrie- und Handwerkerkreise Finnlands in der Judenfrage denken, zeigte sich bereits in einer im Frühjahr veranstalteten und aus dem ganzen Grossfürstentum beschickten Versammlung, die sich einstimmig dahin aussprach, das finnische Volk sei noch nicht stark genug, um den Wettbewerb mit den Juden zu ertragen. Berücksichtigt man, dass die Anzahl der in Finnland lebenden Juden nur etwa tausend beträgt, so legt die finnische Geschäftswelt gerade kein sonderliches Vertrauen auf ihre Tüchtigkeit an den Tag. Selbst die liberale Art, mit der die finnischen Regierungsbehörden in den letzten Jahren die altertümlichen Bestimmungen zur Anwendung brachten, haben den Zorn der Erwerbskreise erregt, und erst kürzlich kam der Fall vor, dass sich ein Schneider bei dem Gouverneur über die einigen Juden bewilligte Verlängerung des Aufenthaltes am Orte beschwerte. In einem Lande, das mit allen Kräften für Erhaltung seiner Rechte kämpft, macht diese Sucht zur Unterdrückung der Juden einen eigentümlichen Eindruck.

Lissabon. (Ausschreitungen gegen die Juden.) Grosse Ausschreitungen wurden in Lissabon während der Bestattung eines israelitischen Kaufmannes namens Paul Cagy begangen. Man bewarf den Leichenwagen auf dem Wege von der Synagoge nach dem Friedhofe mit Steinen und schlug auf die Leichenträger mit Stöcken ein. Der Sarg wurde in dem Gedränge zu Boden geworfen. Nur mit Mühe machte die Polizei dem Auftritte ein Ende. Mehr als zwanzig Juden wurden verletzt, darunter neun schwer.

Bukarest. (Ein antisemitischer Prozess.) Vor einigen Monaten ist vom Jassyer Schwurgericht ein Prozess vertagt worden, der grosses Aufsehen gemacht und den dortigen Antisemiten oder Nationalliberalen, wie sie sich hierzulande nennen, Anlass gegeben hat, ihren auch anständigen rumänischen Politikern unleidlich gewordenen Terrorismus zu entfalten. Der Tatbestand des Pozesses ist folgender: Die Stadt Jassy besitzt ein chemisches Institut. Dessen Direktor ist Herr Schumuleanu, der gleichzeitig Mitglied des

Exekutivkomitees der antisemitischen Partei ist, die, von den Herren Professoren Jorga und Cuza geleitet, an Gemeinheit des Tones und brutaler Verhetzung das äusserste leistet. Dieser Herr Schumuleanu erhielt nun vom Ministerium des Innern den Auftrag, auf das Genaueste die in Jassy zum Verkauf angebotenen Nahrungsmittel und Getränke zu analysieren, und er soll angeblich zu diesem Zweck mit ausserordentlichen, den Gesetzen widersprechenden Vollmachten ausgestattet worden sein. Auf Grund dieser weitgehenden Befugnisse begann Herr Schumuleanu seine Tätigkeit, und zwar nur bei den jüdischen Schankwirten, die er denn auch alle für schuldig erklärte, um entgegen den klaren Vorschriften des Gesetzes summarisch gegen dieselben vorzugehen, indem er einfach die in ihren Kellern eingelagerten Weine auf die Strasse auslaufen liess. Dabei hat Herr Schumuleanu die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet, indem er von den entnommenen Weinproben den Betroffenen keinen unter Siegel gelegten Teil zurückliess und ohne ein gerichtliches Urteil abzuwarten, eigenmächtig zur Exekution schritt. Ja, wie die Schankwirte behaupten, soll er sogar den Wein aus ganz anderen Fässern als jenen aus denen er die Proben entnommen hatte, ausgeschüttet haben. Die solcher Art moralisch und materiell geschädigten Wirte erhoben Klage beim Minister des Innern, indem sie diesem ein gedrucktes Memoire überreichten. Herr Schumuleanu klagte nun auf dieses Memoire hin gegen die Schankwirte wegen Verleumdung durch die Presse und zerrte 88 jüdische Kaufleute vor die Geschwornen, indem er als Zivilpartei eine Entschädigung von nicht weniger als 150'000 Lei forderte. Zum Termin erschienen als Verteidiger des Herrn Schumuleanu die Professoren Jorga und Cuza und der ganze Stab der antisemitischen Partei bis auf den Armenier Abgar Buiklin. Im Saale hatte der ganze antisemitische Anhang Platz genommen und ausserhalb des Saales übten auch Anhänger des antisemitischen Chemikers ihren Terrorismus aus. Es galt, in dieser Weise einen Druck auf die Geschwornen, die auch sonst vielleicht dem Einflusse des Antisemitismus unterlagen, auszuüben. Damals wurde der Prozess vertagt, weil einige der Schankwirte nicht erschienen waren. Nunmehr liegen beim hiesigen Kassationshof zwei Gesuche vor um Verweisung des Prozesses an ein anderes Schwurgericht, das eine von den Schankwirten das andere von Herrn Schumuleanu selbst. Seine Verteidiger, die Herren Cuza und Jorga, haben mittlerweile gegen sämtliche Jassyer Richter den Vorwurf der Bestechlichkeit erhoben, weil sie in einigen Prozessen gegen Juden nicht nach antisemitischem Wunsche geurteilt haben — und daraus leitet Herr Schumuleanu den Vorwurf der Befangenheit gegen die Jassyer Richter ab. Es ist zu wünschen, dass der Kassationshof dem Prozess einem anderen Gerichtshofe zuweist.



Nikola Jovanović

Pelz-Modesalon

Wien, VIII., Piaristengasse 7.

Königl. serb. Hoflieferant Spezialist in Damen- und Herren-Konfektion. Grosses Lager fertiger Pelzwaren eigener Erzeugung. Neueste chice Modelle in Colliers, Jaquettes, Krägen und Muffen.

Alle Reparaturen und Umarbeitungen werden übernommen und bei billigsten Preisen auf das Feinste und Solideste ausgeführt.

Aufbewahrungs- und Reinigungs-Anstalt.

PELZWAREN UND KAPPEN

Gegründet im Jahre 1827. — Mehrfach prämiiert.







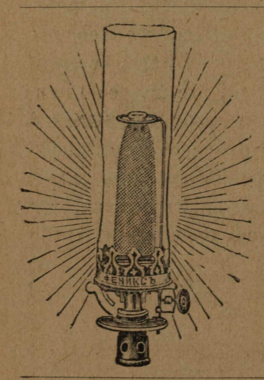
En gros & en détail. — Eigene Erzeugung.

KARL ZEPECK's Nachf. Alois Pechanetz, Kürschner, Wien, I., Rabensteig 1

(früher Rothgasse 19, Parterre)

Empfiehlt sein wohlassortiertes **Lager** von **Herren- u. Damenpelzen, Jacken, Muffe, Krägen, Boas** und **Kappen** zu den billigsten Preisen. — **Mode-Krägen,** in allen Grössen und Pelzsorten. **Mode-Verbrämungen.** — **Herren- u. Damenpelze, Winter-Kleider** und **Teppiche** werden über den Sommer zur **Aufbewahrung** unter Garantie übernommen. — Ball-Entrée-Krägen sowie Pelze, Fuss-Säcke u. Körbe werden auf Reisen ausgeliehen. — Bestellungen, Modernisierungen u. Reparaturen werden prompt u. billig effektuiert. — **Einfütterungen von Herren- u. Damen-Pelzen werden übernommen u. reell u. billig ausgeführt.** — **Spezialist in Mode-Kappen.**





GLÜHKÖRPER

nur in Prima Qualität
für Gas-, Petroleum-, Spiritus-Glühlicht sowie für hängendes Gas zu den billigsten Preisen.

Gasolinlampen-Unternehmung

EMIL SCHULZ

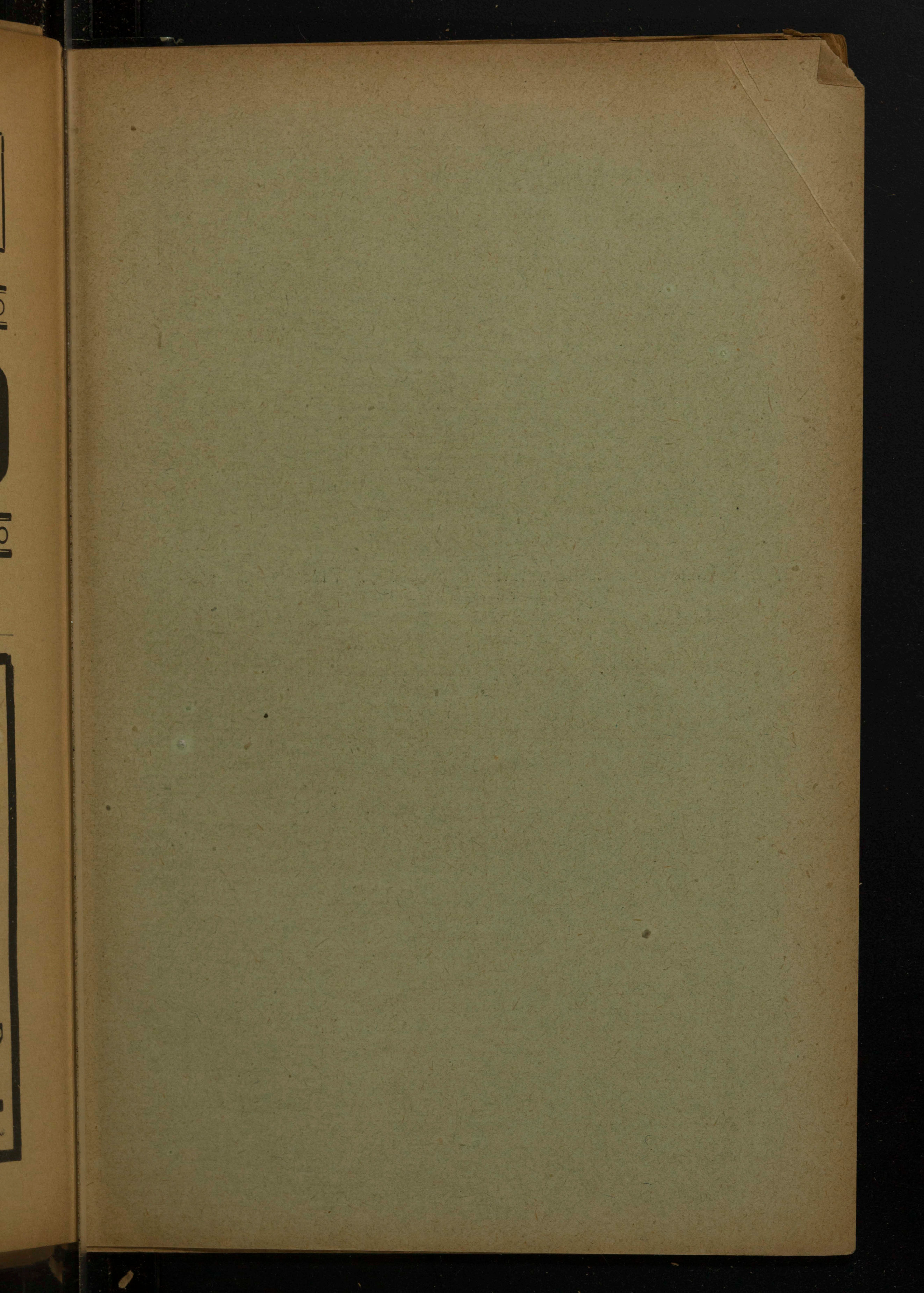
Beleuchtungskörper - Export.

CYRILL SCHNEIDER

Herrenkleider-Salon

Wien, VII., Zollergasse Nr. 36.

Verfertigt **Herren- und Knabenkleider** als auch **Damenjacken** nach neuesten Journalen. — Grosses Lager von echt engl. und Brünner Stoffen.



Redaktion und Administration: Wien, IX/3, Universitätsstrasse 8
Telephon Nr. 19277.

Herausgeber: »Oesterreichisch-Israelitische Union«. — Verantwortlicher Redakteur Siegfried Fleischer. — Druck von L. Beck & Sohn Wien.